



AGB ONLINE-RESERVIERUNG McArena Stralsund

**Ansprechpartner für Belegungen und
Informationen:**

sport live e.V.
Heinrich-Heine-Ring 78
18435 Stralsund
Telefon: 015679 141900
Email: arena@sportlive-ev.de

MCARENA

AGB ONLINE-RESERVIERUNG

§ 1 Sachstand

- (1) Der Sportverein sport live e.V. (nachfolgend „**Inhaber**“ genannt) vermittelt über das Internetportal unter <https://stralsund.sportbuchung.net> (nachfolgend „Online-Portal“ genannt) die überdachte Freilufthalle (nachfolgend „**McArena**“ genannt), die für sportliche Aktivitäten von dem Mieter (nachfolgend „**Mieter**“ genannt) für eine befristete Dauer angemietet werden können.
- (2) Der Mieter beabsichtigt die verbindliche Anmietung der McArena.
Dies vorausgeschickt schließt der Mieter nachfolgenden Mietvertrag ab.

§ 2 Vertragsparteien

- (1) Der Mietvertrag kommt zwischen dem Mieter und dem Inhaber der McArena, der Sportverein sport live e.V., Heinrich-Heine-Ring 78, 18435 Stralsund(nachfolgend „**Betreiber**“ genannt), zustande.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt mittels Buchung der McArena über das von dem Inhaber betriebene Online-Portal.
- (2) Der Mieter gibt hierbei durch das Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig reservieren“ ein verbindliches Angebot zur Anmietung der im Online-Portal ausgewählten McArena ab. Die Annahme des Angebots auf Abschluss eines Mietvertrages, durch die ein verbindlicher Mietvertrag zustande kommt, erfolgt mittels gesonderter E-Mail durch den Vermittler, die im Betreff ausdrücklich als „Reservierungsbestätigung“ (nachfolgend „Reservierungsbestätigung“ genannt) bezeichnet wird. Die bloße Bestätigung des Eingangs der Reservierungsanfrage stellt dagegen noch keine zum Vertragsschluss führende Annahme des Inhabers dar.

§ 4 Spielregeln

- (1) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten für die McArena Spielregeln (Nutzungsbedingungen, nachfolgend „Spielregeln“ genannt), die der Mieter mit Abschluss dieses Mietvertrages anerkennt und zu befolgen hat.
- (2) Die Spielregeln werden dem Mieter im Rahmen des Buchungsprozesses zur Verfügung gestellt und sind jederzeit im Eingangsbereich der McArena ausgehängt und einsehbar.

§ 5 Mietzweck

- (1) Alleiniger Mietzweck ist die Nutzung der angemieteten McArena durch den Mieter, zur alleinigen oder gemeinschaftlichen (§ 10) Ausübung von sportlichen Aktivitäten.

§ 6 Mietzeitraum

- (1) Der Mieter mietet die McArena für die im Rahmen der Buchung angegebene Mietzeit (nachfolgend „Mietzeitraum“ genannt).
- (2) Mit dem Ende des Mietzeitraums endet das Recht zur Nutzung der McArena automatisch und der Mieter ist verpflichtet die McArena unverzüglich zu verlassen.

- (3) Der Mieter hat den Mietzeitraum so einzuteilen und zu kalkulieren, dass der Mieter innerhalb des gebuchten Mietzeitraums die McArena in ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand verlassen kann.
- (4) Die Nutzung der McArena über den vertraglich vereinbarten Mietzeitraum hinaus führt zu keiner automatischen Verlängerung des Mietvertrages.

§ 7 Preise/Zahlung/Aufrechnung

- (1) Die Höhe des Mietzinses richtet sich nach den Vorgaben des Inhabers der McArena und kann variieren. Der Mietzins, der von dem Mieter für die Anmietung der McArena zu entrichten ist, wird deshalb während des Buchungsvorgangs und unter Berücksichtigung von Uhrzeit und Dauer errechnet und als Endpreis, einschließlich Mehrwertsteuer, ausgewiesen.
- (2) Der Mietzins ist mit Abschluss des Mietvertrages unverzüglich zur Zahlung fällig.
- (3) Der Mieter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Inhaber aufrechnen.

§ 8 Überschreitung des Mietzeitraums

- (1) Der Inhaber behält sich das Recht vor, für jede angefangene 30 Minuten, nach Ende des Mietzeitraums, zu der der Mieter und/oder berechnigte Spieler (§ 10 Abs. 2) die McArena weiter nutzen, eine Vertragsstrafe von EUR 50,00 gegenüber dem Mieter zur Zahlung fällig zu stellen.
- (2) Der Vertragsstrafe Anspruch des Inhabers besteht nicht, soweit die Überschreitung des Mietzeitraums weder von dem Mieter noch einen der berechtigten Spieler zu verschulden ist.

§ 9 Stornierung

- (1) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, kann der Inhaber innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Mietzeitraums den Mietvertrag jederzeit stornieren.
- (2) Der Mieter ist zur kostenlosen Stornierung des Mietvertrages bis zu 48 Stunden vor Beginn des Mietzeitraums berechnigt.
- (3) Die Stornierung erfolgt jeweils durch einseitige Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Die Kontaktdaten werden dem Mieter in der Reservierungsbestätigung genannt.
- (4) Im Falle der ordnungsgemäßen Stornierung erhält der Mieter den bereits im Voraus entrichteten Mietzins ohne Abzüge zurückerstattet.

§ 10 Benutzung der McArena als Gruppe

- (1) Der Mieter wird aus diesem Mietvertrag als Einzelperson verpflichtet, soweit er nicht bei der Buchung ausdrücklich darauf hinweist, im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder anderen Rechtsform zu handeln.
- (2) Ungeachtet Abs. 1 erstreckt sich das Nutzungsrecht des Mieters auf die Anzahl an Mitgliedern seiner Sportgruppe, die er bei der Buchung angegeben hat (nachfolgend „berechnigte Mitspieler“ genannt). Die maximale Gruppenstärke, einschließlich des Mieters, darf 30 Personen jedoch nicht übersteigen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, dass jeder berechnigte Mitspieler, einzeln für sich, die für die angemietete McArena geltenden Spielregeln (§ 4) anerkennt und befolgt. Für ein

etwaiges verschuldetes Fehlverhalten eines oder mehrerer berechtigter Mitspieler haftet er als Gesamtschuldner.

- (4) Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass sich während des Mietzeitraums nur berechnigte Mitspieler in der McArena befinden. Ihm wird hierzu durch den Inhaber ein beschränktes Hausrecht erteilt, welches ihn zeitlich beschränkt auf den Mietzeitraum und räumlich beschränkt auf den Innenbereich der McArena das Recht zur Erteilung von Platzverweisen gewährt. Das Hausrecht besteht nicht gegenüber dem Inhaber, dessen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Inhaber haftet in Bezug auf sämtliche durch ihn, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, (nachfolgend „Kardinalpflicht“ genannt).
- (2) Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Inhabers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die Einschränkung der Haftung findet keine Anwendung, soweit der Inhaber eine Garantie übernommen hat oder schadensersatzbegründende Umstände arglistig verschwiegen hat. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt.

§ 12 Sonstiges

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen so weit wie möglich entspricht.
- (3) Durch das zeitweise Dulden vom Vertrag abweichenden Verhaltens werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.
- (4) Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieses Vertrages dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und keine rechtliche Bedeutung.
- (5) Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.